

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Rech/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Keller
Zimmer: 335
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	30 ke	11.12.2024

ANFRAGE 0010/2024 zur Sitzung des Kreistages am 07.11.2024

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wir folgt:

Bezüglich der Aussage des Landrates zu den Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber, ob vorgesehen ist, dass allen eine Arbeitsgelegenheit angeboten werden soll: Wie verhält es sich mit der Thematik Bürgergeldempfänger? Wie ist hier das Jobcenter aufgestellt, welche Überlegungen gibt es hier?

Es ist geplant, dass entsprechend der Art und der Anzahl der bis zum 06.12.2024 einzureichenden Stellenangebote seitens der Kommunen die Arbeitsgelegenheiten jeweils bedarfsgerecht mit Teilnehmern besetzt werden.

Grundsätzlich werden Arbeitsgelegenheiten durch das Jobcenter finanziert und mit in Betracht kommenden sowie die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllenden Kunden bedient. Häufig wird sogar mit einer mehrfachen Besetzung geplant, da erfahrungsgemäß Kunden im Rahmen der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten z. B. krankheits- oder motivationsbedingt ausfallen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass unabhängig von der Tatsache, dass die Arbeitsgelegenheiten nicht in sehr vielen Fällen das geeignete Integrationsinstrument darstellen und insoweit ein flächendeckender Einsatz nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen sowie fachlichen Empfehlungen stehen dürfte, ein realistisches Angebot an „alle“ Kunden (erwerbsfähiger Leistungsberechtigter - ELB) nicht darstellbar und auch nicht finanzierbar wäre.

Es wurde zum Katastrophenschutz gefragt, ob es einen Katastrophenschutzbedarfsplan im Landkreis gibt? Inwieweit ist dieser mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt?

Gemäß § 7 KatSG-LSA stellt die Katastrophenschutzbehörde einen Abwehrkalender auf. Darin sind insbesondere das Alarmierungsverfahren sowie die im Katastrophenfall zu treffenden Sofortmaßnahmen auszuweisen und die Ergebnisse der Erhebungen nach §§ 5 und 6 KatSG-LSA zusammenzufassen. Geeignete fachbehördliche Gefahrenabwehr- und Einsatzplanungen sind in den Abwehrkalender aufzunehmen. Für besondere Gefahrenlagen, deren Bewältigung bestimmte Verfahren erfordert, sind Sonderpläne aufzustellen und mit den benachbarten Katastrophenschutzbehörden abzustimmen. Soweit dabei benachbarte Katastrophenschutzbehörden betroffen sind, sind die getroffenen Regelungen einvernehmlich zu treffen. Abwehrkalender und Sonderpläne sind ständig fortzuschreiben sowie dem Landesverwaltungsamt und den benachbarten Katastrophenschutzbehörden zuzuleiten.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als untere Katastrophenschutzbehörde, verfügt über einen solchen Abwehrkalender, welcher bedarfsbezogen fortgeschrieben wird. Zudem regelt die Stabsdienstordnung des Landkreises die innere Aufgabenverteilung des Katastrophenschutzstabes, des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse und nimmt Bezug auf die Technischen Einsatzleitungen. Für die mindestens zwei Technischen Einsatzleitungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird es zudem künftig eine eigene Ordnung geben.

Weiterhin hält der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verschiedene Sonderpläne vor, welche bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Soweit rechtlich gefordert, sind die Sonderpläne mit den kreisangehörigen Gemeinden gemeinsam erarbeitet bzw. abgestimmt. Einen voll umfassenden Gefahrenabwehrplan für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vergleichbar mit den Risikoanalysen der Gemeinden als Träger der Feuerwehr und die sich daraus ableitenden Brandschutzbedarfsplänen, hält die untere Katastrophenschutzbehörde nicht vor.

Sonderpläne gibt es u.a. für ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, für Ereignisse im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen oder für ABC-Einsätze. Der Sonderplan „Stromausfall“ befindet sich noch im Entwurfsstatus. Für die Ernährungsvorsorge und Ernährungssicherstellung wurde die Personalstelle gerade erst besetzt, so dass zunächst eine umfassende Datenerhebung ansteht.

Für die landesweite Treibstoffversorgung aufgrund eines langanhaltenden Stromausfalls wird voraussichtlich die obere Katastrophenschutzbehörde (LVwA) zuständig sein. Ergebnisse hierzu liegen den unteren Katastrophenschutzbehörden noch nicht vor. U. a. aus diesem Grund kann der Sonderplan „Stromausfall“ auch noch nicht abgeschlossen werden, da eben diese Ergebnisse Bestandteil des Sonderplanes „Stromausfall“ sein sollen. In den regelmäßigen stattfindenden Stabsrahmenübungen werden die Sonderpläne zudem beübt. Darüber hinaus sind sie Teil der Ausbildung des Katastrophenschutzstabes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Ebenso ist anzumerken, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden nicht automatisch für alle örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zuständig sind. Ist eine öffentliche Aufgabe nach einem Bundes- oder Landesgesetz einem bestimmten Ressort zugeordnet, ist dieses auch für die Gefahrenabwehr zuständig. So sind bspw. die unteren Katastrophenschutzbehörden weder für den Hochwasserschutz noch für die Bewältigung von Tierseuchen verantwortlich. Auch für Pandemien und die Überwachung der Krankenhausalarm- und Einsatzpläne sind die unteren Katastrophenschutzbehörden nicht der richtige Adressat. Soweit der Gesetzgeber Aufgaben bspw. an Kammern übertragen hat (Selbstverwaltung), sind diese für die Aufgabenerfüllung allgemein und im Besonderen auch bei nicht alltäglichen Ereignislagen zuständig. Insofern besteht die Pflicht der jeweiligen Aufgabenträger, sich zunächst selbst auf besondere Ereignislagen vorzubereiten. Die unteren Katastrophenschutzbehörden können mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen in der Erstellung von solchen Plänen unterstützen. Jedoch sind sie weder der richtige Adressat für die personelle,

organisatorische oder finanzielle Sicherstellung solcher Ereignislagen, noch sachlich für die Gefahrenabwehr zuständig.

Durch das Land Sachsen-Anhalt wird derzeit der Aufstellungserlass für die Fachdienste im Katastrophenschutz überarbeitet. In diesem ist derzeit verbindlich festgeschrieben, welche Aufgaben die Einheiten im Katastrophenschutz im Falle einer Alarmierung zu bewältigen haben. Dies soll auch so beibehalten werden. Die dort benannten Kräfte und Mittel sind verbindlich durch die unteren Katastrophenschutzbehörden vorzuhalten. Soweit insbesondere Fahrzeuge durch die kreisangehörigen Gemeinden oder durch die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen nicht gestellt werden können oder der Bund bzw. das Land Sachsen-Anhalt nicht fördernd unterstützt, haben die unteren Katastrophenschutzbehörden diese Fahrzeuge zu beschaffen. Ein Ermessen wird den unteren Katastrophenschutzbehörden hierbei nicht eingeräumt. Es handelt sich um eine verpflichtende Mindestvorhaltung für jede untere Katastrophenschutzbehörde.

Aus dem Aufstellungserlass für die Fachdienste im Katastrophenschutz lassen sich grundsätzlich die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden im Falle der Feststellung des Katastrophenfalls durch den Landrat bzw. den Oberbürgermeister ableiten. Zudem benennt das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden. Mit der Überarbeitung des Aufstellungserlasses für die Fachdienste im Katastrophenschutz werden den einzelnen Einheiten im Katastrophenschutz – neben den Aufgaben – künftig auch bestimmte Fähigkeiten zugeordnet. Insofern ergibt sich auch aus dem Aufstellungserlass eine Art „Katastrophenschutzbedarfsplan“, welcher mindestens in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt im Land Sachsen-Anhalt zur Katastrophenabwehr im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgehalten werden muss. Der Ausbildungsumfang der Einheiten (Fachdienste) und Einrichtungen (Technische Einsatzleitungen und Katastrophenschutzstab) des Katastrophenschutzes richtet sich verpflichtend nach dem Ausbildungsrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Grabner
Landrat